

Statuten Verein Schule im Lindenhof mit Sitz in Herisau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Schule im Lindenhof“ besteht mit Sitz in Herisau ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Organisation, Führung und den Betrieb einer im Rahmen der IV und des Kantons Appenzell A. Rh. anerkannten Tagessonderschule.

² Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Das zur Verfügung stellen von geeigneten Schulräumen und der übrigen Infrastruktur;
- b. Die Führung einer Tagessonderschule nach einem eigenem Schulkonzept und dem Lehrplan des Kantons Appenzell A. Rh.
- c. Die feste Anstellung von ausgebildetem Lehrpersonal, damit der regelmässige Besuch der Sonderschule für die Kinder gewährleistet ist.
- g Die Beschaffung der notwendigen Finanzen für den Betrieb der Schule.

³ Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

⁴ Der Verein trägt die wirtschaftliche Verantwortung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

¹ Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, insbesondere Personen, welche einen Betrag zum Erreichen des Vereinsziels leisten wollen, sowie interessierte juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

² Der Vorstand beschliesst über das Aufnahmegesuch.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich jederzeit erfolgen.

Art. 5

Ausschliessung

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Art. 8

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Vereinsversammlung,
- b der Vorstand und
- c die Kontrollstelle.

Art. 11

Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag gestellt werden.

Art. 12

Vorsitz

¹ Vorsitzender bzw. Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident bzw. die Präsidentin und bei dessen bzw. deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

³ Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Aktuar bzw. der Aktuarin zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16

Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Liegt Stimmengleichheit bei Beschlüssen vor, so wird die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt gezählt, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- d. Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;

- e. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- f. Abänderung der Vereinsstatuten;
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- j. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- k. Beschlussfassung über Konzeptänderungen. Änderungsanträge können von Vereinsmitgliedern oder dem Schulteam gestellt werden. Für diese Fälle gilt analog Art. 11 Abs. 4 der Statuten.

Art. 18

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Kassier bzw. der Kassierin, dem Aktuar bzw. der Aktuarin und den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

² Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

⁴ Damit das Prinzip der Gewaltentrennung gewahrt bleibt, darf das Personal der Schule nur mit beratender Stimme dem Vorstand angehören.

Art. 19

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20

- Einberufung
- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - ² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
 - ³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
 - ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

- Beschlussfassung
- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt.
 - ² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22

- Traktanden
- Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23

- Befugnisse des Vorstandes
- Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;

- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, der Präsident bzw. die Präsidentin, der Aktuar bzw. die Aktuarin und der Kassier bzw. die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu Zweien;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen;
- h. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- j. Die Schule ist dem Vorstand unterstellt. Bei der Anstellung von Mitgliedern des Schulteams hat das Schulteam beratende Stimme bzw. die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 24

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem bis zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen, welche jährlich gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

² Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jeweils zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

² Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Die vorhandenen Aktiven werden an eine gemeinnützige Institution übertragen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

³ Schliesst die Schlussrechnung mit einem Passivüberschuss ab, so gilt sinngemäss Art. 9 der vorliegenden Statuten.

Art. 27

Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Appenzell A.Rh. eintragen lassen.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Februar 1998 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Die revidierten Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 23. Oktober 1998 genehmigt worden.

Der erste Nachtrag zu den Statuten ist anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 2. Juni 1999 genehmigt worden.

Der zweite Nachtrag zu den Statuten ist anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 30. 5. 2006 genehmigt worden.

Der dritte Nachtrag zu den Statuten ist anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. 4. 2010 genehmigt worden.

Herisau, den 30. 4. 2010

Im Namen der Vereinsversammlung

Präsident:

Vizepräsidentin:

Rupert Tarnutzer

Lilo Hösli